

IG „KFG / PHG“ – Interessengemeinschaft „Kulturförderungsgesetz / Pro Helvetia-Gesetz“

Abkürzungen: **KFG** = Kulturförderungsgesetz
PHG = Pro Helvetia-Gesetz (zuletzt integriert ins KFG)
VE = Vernehmlassungsentwurf 2005

	Bedenken und Forderungen, welche die IG nach Publikation der Gesetzesentwürfe und im Laufe der parlamentarischen Behandlung derselben erhoben hat („Argumentarium“)	Was davon ist im definitiven Gesetz erfüllt? <i>(Anm.: Es handelt sich z.T. um persönliche Einschätzungen des Verfassers)</i>
1.	<p>Das Land braucht kein Kulturverwaltungsgesetz, sondern ein Kulturförderungsgesetz!</p> <p>Kultur ist in einer Willensnation eine identitätsstiftende Kraft → der Bund hat eine vitale staatspolitische <u>Verpflichtung</u>, sie aktiv zu fördern.</p>	<p>Trotz all der Kann-Formulierungen verbessert, u.a. enthält KFG i.Ggs. zum VE einen Artikel mit Zielumschreibungen der Kulturförderung des Bundes. Auf weite Strecken will das Gesetz aber primär ein Organisationserlass sein.</p> <p>→ teilweise erfüllt</p>
2.	<p>Weniger Zentralisierung!</p> <p>Der Entwurf gibt alle wesentlichen Kompetenzen den zentralstaatlichen Instanzen EDI und BAK. Sie können <u>alles machen – oder alles lassen!</u></p>	<p>Deutlich verbessert. Gesetz ist weniger einseitig auf EDI/BAK ausgerichtet als Entwurf. Z.B. erlässt das EDI Förderungskonzepte nur noch für die Bereiche des BAK, nicht mehr der PH. Auch erarbeitet das BAK nicht mehr „eine umfassende Kulturpolitik des Bundes“ (VE KFG), sondern setzt „die Kulturpolitik des Bundes“ (Art. 29¹ KFG) um (was allerdings auch nur ein virtueller Unterscheid sein kann!).</p> <p>→ recht gut erfüllt</p>
3.	<p>Keine Staatskultur!</p> <p>→ Die Verwaltung kann Kulturpolitik nicht allein machen. → <u>Unabhängige Fachleute</u> – ein Kulturrat, eine Kulturkommission – müssen mitdenken!</p>	<p>Siehe z.T. Kommentar zu Punkt 2: Die Gefahr ist zwar relativiert, aber ein <u>Kulturrat</u> wurde abgelehnt, und der Vorschlag der IG für eine Mehrzahl von <u>Fachkommissionen</u> für jede Sparte nicht berücksichtigt. Nach wie vor ist die Verwaltung (EDI) allein zuständig für die Ausarbeitung der Förderungskonzepte, <u>ohne Einbezug von Fachleuten</u>.</p> <p>→ wenig erfüllt</p>
4.	<p>Keine Aufgabenteilung Bund / Kantone zulasten der Kulturschaffenden!</p> <p>→ Der Bund soll <u>Werkförderung</u> betreiben können.</p>	<p>Erfüllt – der Bund (zuständig: PH) kann weiterhin direkt das künstlerische Schaffen fördern.</p> <p>→ erfüllt</p>


5.	<p>BAK / PH: Eine schwammige Aufgabenteilung ist keine Aufgabenteilung!</p> <p>- Pro Helvetia soll Kunst und <u>Kultur vermitteln</u> – sagt das neue Gesetz.</p> <p>- Das BAK auch! – sagt das neue Gesetz.</p>	<p>Grundsätzlich ist mehr Klarheit gegeben – siehe sep. Papier im <u>Anhang</u>. In drei wichtigen Bereichen (Nachwuchsförderung, Projektunterstützung und Kulturvermittlung) bleiben Unschärfen bestehen, die zu Interpretationsschwierigkeiten führen dürften.</p> <p>→ teilweise erfüllt</p>
5a.	<p>Zuständigkeit für Nachwuchsförderung</p> <p>IG schwankend:</p> <p><u>Aug. 2008</u>: Weil Pro Helvetia dank des bei ihr akkumulierten und stetig aktualisierten Know-hows dafür prädestiniert ist, sollen ihr sowohl die Nachwuchsförderung wie die Durchführung und Unterstützung kultureller Anlässe und Projekte übertragen werden.</p> <p><u>Aug. 2009</u>: Die geltende Regelung und Praxis haben sich bewährt. Die heute bestehenden Kommissionen, namentlich die Eidg. Designkommission und die Eidg. Kunstkommission, vom Bundesrat ernannt („eidgenössisch“), vom BAK geschäftsführend betreut, erfüllen ihre Aufgaben in zufriedenstellender Weise; ihre Existenz und ihr Prestige sind beim BAK wohl eher gesichert als bei Pro Helvetia.</p>	<p>Unklare Situation nach Verabschiedung: Die Nachwuchsförderung als solche obliegt neu PH. Ob davon die Eidg. Kunst- und Designkommissionen und ihre Tätigkeit tangiert sind, ist umstritten. Grund ist u.a. eine terminologische Schwierigkeit, weil die Swiss Arts Awards, welche die Kommissionen vergeben, von diesen als Nachwuchsförderung verstanden werden, der Gesetzestext (und die Botschaft) aber viel genereller vom „kulturellen und künstlerischen Nachwuchs“ sprechen.</p> <p>Peter Studer im Kunstbrief 1/2010: „Pro Helvetia wertet die „Awards“ mit ihren 800'000 Franken als fette „Nachwuchsförderung“ (vom Gesetz ihr zugewiesen, Art. 23 KFG/LEC); das Bundesamt für Kultur als „Preis“ (vom Gesetz ihm zugewiesen, Art. 23 KFG/LEC). Bundesrat Burkhalter wird entscheiden.“</p> <p>Es scheint das Verständnis zu überwiegen, dass die EKK zuletzt beim BAK bleibt, was auch der Kern der Haltung der IG war.</p> <p>→ mit Vorbehalt erfüllt</p>
neu	<p>Aufgabenteilung EDA / PH</p> <p><u>VE</u>: Planen die Auslandsvertretungen bedeutende kulturelle Anlässe, so beauftragen sie die Stiftung [Pro Helvetia] mit der Durchführung.</p> <p><u>IG z.B. im Aug. 2009</u>: Die kulturelle Sachkompetenz liegt bei Pro Helvetia. Dass die Stiftung autonom handeln können soll, ist unbestritten. Eine faktische Unterstellung der Stiftung unter die Vertretungen des EDA ist sachlich falsch und strukturell unangemessen.</p>	<p>KFG: PH ist zuständig für Kulturaustausch im Inland <u>und mit dem Ausland</u>. Koordination: EDI und EDA „sprechen ihre kulturellen Aktivitäten im Ausland ab“. (Art. 24 KFG)</p> <p>→ erfüllt</p> <p>(Anm.: Nicht erfüllt, weil gar nicht erwähnt, ist die Aufgabenteilung zwischen PH und <u>Präsenz Schweiz</u>, wozu die IG im Aug. 2008 ebenfalls Klärung forderte.)</p>

6.	<p>Pro Helvetia muss autonom sein, keine „dezentrale Verwaltungseinheit“!</p> <p>→ im KFG hängt ihre Tätigkeit an dünnen Kann-Formulierungen zweier Artikel</p> <p>→ sie braucht ein eigenes und unabhängiges Gesetz und einen verpflichtenden Auftrag</p>	<p>Durch die Fusion der zwei Gesetzesentwürfe im KFG wird PH letztlich gestärkt, sie hängt nicht mehr „an dünnen Kann-Formulierungen zweier Artikel“ und hat auch ohne eigenes Gesetz einen klaren Auftrag, sie „erfüllt ihre Aufgaben autonom“ (Art. 32 KFG) und nicht nur „politisch unabhängig“ (Art. 5⁴ VE).</p> <p>→ erfüllt</p>
7.	<p>Pro Helvetia soll mit Leistungsauftrag und nach Governance Regeln funktionieren</p> <p>→ die <u>strategischen Entscheidungen</u> trifft der Stiftungsrat selbst</p> <p>→ er setzt <u>Fachkommissionen</u> ein, die die notwendigen Qualitätsurteile fällen</p>	<p>Punktuell klare Verbesserungen (Stiftungsrat wählt Direktor/in, nicht BR; der BR kann dem Stiftungsrat nicht einfach „weitere Aufgaben zuweisen“ (Art. 86 VE PHG)).</p> <p>In zentralen Punkten ist das KFG aber unverändert gegenüber den VE: der BR, nicht der Stiftungsrat, legt die strategischen Ziele der Stiftung fest und es bleibt bei der einen Fachkommission.</p> <p>→ nur punktuell erfüllt</p>
8.	<p>Auch der Bund selber soll in seinen Bereichen mit solchen Fachkommissionen arbeiten, die spezifische sachliche Expertise garantieren.</p>	<p>Im Gegensatz zum VE KFG gibt es im KFG nur noch eine Fachkommission, und zwar für PH (Art. 37 KFG). Die Vorschläge der IG, eine Mehrzahl von Fachkommissionen, die auch allen Förderungsinstanzen dienen, wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>→ nicht erfüllt</p>
9.	<p>Auch Kulturschaffende verdienen angemessene soziale Sicherung</p>	<p>Das KFG enthält eine Vorsorgeregelung, d.h. Empfängern von Bundesbeiträgen wird ein Anteil derselben in eine Vorsorgeeinrichtung einbezahlt.</p> <p>→ erfüllt</p>

Aufgabenteilung und Zuständigkeiten BAK / PH gemäss KFG

Art. im KFG	Förderungsmassnahme	zuständig	
		BAK	PH
9	Soziale Sicherheit der Kulturschaffenden	X	X
10	Bewahrung des kulturellen Erbes	X	
11	Nachwuchsförderung		X
12	Förderung der musikalischen Bildung	X	
13	Preise, Auszeichnungen und Ankäufe	X	
14	Unterstützung kultureller Organisationen	X	
15	Leseförderung	X	
16 ^{1, 2a}	Kulturelle Anlässe und Projekte – breites Publikum	X	
16 ^{2b}	Kulturelle Anlässe und Projekte – besonders innovativ		X
17	Unterstützung der Fahrenden	X	
18	Beitrag für die Stadt Bern	X	
19	Förderung der Kunstvermittlung	(X)	X
20	Künstlerisches Schaffen (Werkbeiträge, Aufträge, Projektbeiträge)		X
21	Unterstützung des Kulturaustauschs (Inland und Ausland)		X

Legende:

 = **nach wie vor unscharf** (im Gesetz oder in der Interpretation)